

**Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des
wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an
den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen
(Lehrverpflichtungsverordnung)**

Vom 21. Dezember 1999

Aufgrund des § 86 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), und des § 8 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 17. Dezember 1987 (GVBl. I S. 235) wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen. Die für diesen Personenkreis geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit bleiben unberührt.

§ 2
Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrverpflichtung berechnet sich nach Lehrveranstaltungsstunden. Eine Lehrveranstaltungsstunde ist die je Woche zu erbringende volle Lehrstunde während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Dauer einer Lehrstunde beträgt mindestens 45 Minuten Lehrzeit. Die Vorlesungszeit innerhalb eines Jahres umfasst an Universitäten 29 Wochen und an den Studienkollegs der Universitäten sowie an Fachhochschulen 38 Wochen.

(2) Lehrveranstaltungen sind in der Regel von dem zur Lehre verpflichteten hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anzubieten, vorzugsweise von Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich persönlich abzuhalten. Eine Vertretung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Lehrende verhindert sind und die Lehrveranstaltung nicht verlegt werden kann oder eine Verlegung nicht zweckmäßig wäre. Das Lehrangebot ist möglichst gleichmäßig auf die Werktage von Montag bis Freitag zu verteilen. Lehrveranstaltungen am Samstag sind möglich.

(3) Für die Erfüllung der Lehrverpflichtung sind diejenigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die jeweils im Semester nach Prüfungs- oder Studienordnungen für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlich sind. Soweit durch Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen nach § 85 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes Lehrveranstaltungen nach Satz 1 betroffen sind, ist durch eine ausreichende Vertretung die volle Erbringung des Lehrangebots zu gewährleisten. Lehrveranstaltungen, die nach den Prüfungs- oder Studienordnungen nicht

vorgesehen sind, können nur dann berücksichtigt werden, wenn alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach Satz 1 und 2 durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden.

(4) Vorlesungen, Seminare, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Kolloquien, Repetitorien, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Praktika an Universitäten, die Betreuung der Praktika in der Lehrerbildung, Kurse, Sprachlaborübungen, Unterricht am Krankenbett sowie andere Lehrveranstaltungsarten, die nicht in Satz 1 oder 3 aufgeführt sind, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Halbtags- und Ganztagspraktika an Universitäten, Exkursionen sowie zahnmedizinische Praktikantenkurse werden mit dreißig vom Hundert auf die Lehrverpflichtung angerechnet; dies gilt auch für sonstige Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder bei denen Lehrende die Studierenden lediglich beaufsichtigen.

(5) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.

(6) Die Betreuung von Diplomarbeiten, anderen Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten grundständiger Studiengänge kann durch die Hochschulleitung auf Antrag der Fachbereichsleitung unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden; eine entsprechende Anrechnung der Betreuung von Staatsexamensarbeiten ist nur bei Lehramtsstudiengängen möglich. Studienabschlussarbeiten und Studienarbeiten nach Satz 1 können nur einmal je Studentin oder Student und nur in einem Semester auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Doktorandenkolloquien werden nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(7) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, werden den einzelnen Lehrenden nach dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrenden insgesamt höchstens dreifach, bei einem Lehrenden höchstens einmal angerechnet werden.

(8) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen. Hierzu ist die Summe der Lehrstunden einer Lehrveranstaltung durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen; je Tag werden höchstens acht Lehrstunden berücksichtigt. In gleicher Weise sind Lehrveranstaltungen umzurechnen, die sich nicht auf alle Unterrichtswochen der Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken oder die in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

§ 3

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung an Universitäten beträgt für

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Universitätsprofessorinnen und -professoren | 8 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 2. Hochschuldozentinnen und -dozenten | 8 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 3. Oberingenieurinnen und -ingenieure | 6 Lehrveranstaltungsstunden; |

- | | | |
|----|---|---|
| 4. | wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, an Stelle einer Regellehrverpflichtung eine Lehrverpflichtung von höchstens | 4 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 5. | wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, an Stelle einer Regellehrverpflichtung | |
| | eine Lehrverpflichtung von höchstens | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| | bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit in Studienkollegs | 21 Lehrveranstaltungsstunden,
höchstens jedoch 24 Lehrstunden, |
| | in befristeten Beschäftigungsverhältnissen eine Lehrverpflichtung von höchstens | 4 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 6. | Lehrkräfte für besondere Aufgaben (z.B. Studienrätinnen und -räte, Oberstudienrätinnen und -räte im Hochschuldienst sowie vergleichbare Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder Lektorinnen und Lektoren) | |
| | bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| | bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) | 12 Lehrveranstaltungsstunden. |

Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben soll durch eine Lehrtätigkeit erfüllt werden können, die unter Berücksichtigung der Anrechnung nach § 2 Abs. 5 24 Lehrstunden je Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters nicht übersteigt. Die Verpflichtung, während der vorlesungsfreien Zeit anderweitige Dienstaufgaben auszuführen, bleibt unberührt.

Universitätsprofessorinnen und -professoren sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten können, soweit sie nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt sind oder werden sollen, bei Einstellung oder auf Antrag vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu zwölf Lehrveranstaltungsstunden. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern durch die Hochschulleitung zu überprüfen.

(2) Für sonstige Beamtinnen und Beamte mit Lehraufgaben, die nach § 76 Abs. 2 2. Halbsatz des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19.12.1995 (GVBl. I S. 558), als Professorin oder Professor übernommen worden sind oder deren Dienstverhältnis nach § 79 fortbesteht, gelten folgende Lehrverpflichtungen:

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| 1. | Professorinnen und Professoren an der Universität Gesamthochschule Kassel | 14 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 2. | Akademische Rätinnen und Räte | |

bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit	16 Lehrveranstaltungsstunden,
bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben)	12 Lehrveranstaltungsstunden,
soweit die Dienstaufgaben anderweitig bestimmt sind,	die in diesen Regelungen festgelegte Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden;
3. sonstige Lehrerinnen und Lehrer an Fachhochschulen und an der Universität Gesamthochschule Kassel	24 Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Für Oberassistentinnen und Oberassistenten, deren Dienstverhältnis nach § 41 a des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) begründet wurde, beträgt die Lehrverpflichtung 6 Lehrveranstaltungsstunden.

(4) Wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen in der Regel Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung durch unentgeltlichen Lehrauftrag übertragen werden.

(5) Die Lehrverpflichtung an Fachhochschulen beträgt für

1. Professorinnen und Professoren	18 Lehrveranstaltungsstunden;
2. Professorinnen und Professoren, denen nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 30. Juli 1987 (GVBl. I S. 236) je zur Hälfte und jeweils im Hauptamt Forschungsaufgaben an der Forschungsanstalt und Lehraufgaben in den Studiengängen der Fachbereiche "Weinbau und Getränketechnologie" sowie "Gartenbau und Landespflege" der Fachhochschule Wiesbaden übertragen sind,	9 Lehrveranstaltungsstunden;
3. sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, nach Maßgabe der Übertragung im Einzelfall bis zu	8 Lehrveranstaltungsstunden;
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses mindestens	24 Lehrveranstaltungsstunden.

(6) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der dem Verhältnis der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(7) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Der Umfang der Lehrverpflichtung ist entsprechend den in Abs. 1 bis 4 getroffenen Festlegungen festzusetzen.

§ 4

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können

1. Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt in zwei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllen,
2. Lehrende einer Lehrereinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines jeweiligen Semesters untereinander ausgleichen; Professorinnen und Professoren können nur untereinander ausgleichen.

In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit in einem Semester jedoch die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die Hochschulleitung ist über die Fachbereichsleitung hiervon im Voraus zu unterrichten.

(2) Bei wechselndem Lehrbedarf in einem Fach kann der zuständige Fachbereich den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt in zwei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf hierbei die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung einer Lehrkraft nicht unterschreiten. Die Hochschulleitung ist hiervon im Voraus zu unterrichten.

(3) Können in einem Fach wegen der Besonderheiten des Fachgebiets oder eines Überangebotes an Lehrveranstaltungen Lehrende ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen und kann diese auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt zweier aufeinander folgender Studienjahre erbracht werden, so ist die Lehrverpflichtung an einer anderen hessischen Hochschule mit Zustimmung der jeweiligen Hochschulleitung durch Übernahme eines unvergüteten Lehrauftrages zu erfüllen.

(4) Soweit auch an einer anderen hessischen Hochschule die Lehrverpflichtung nicht erfüllt werden kann, kann die Hochschulleitung nach Anhörung des Fachbereichs die Lehrverpflichtung entsprechend ermäßigen. Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist auf Befreiungen und Ermäßigungen nach §§ 5 bis 7 anzurechnen. Sie ist dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(5) Die Lehrenden teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit und die Zahl der gegebenenfalls mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden sowie der betreuten Diplomarbeiten, anderen Studienabschlussarbeiten sowie vergleichbaren Studienarbeiten grundständiger Studiengänge der Fachbereichsleitung schriftlich mit. Wesentliche Unterbrechungen, die nicht ausgeglichen worden sind, sind anzugeben. Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung unterrichtet die Fachbereichsleitung die Hochschulleitung.

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Bei Wahrnehmung der Funktion der Fachbereichsleitung kann die Lehrverpflichtung um bis zu 50 vom Hundert ermäßigt werden.

(2) An Universitäten kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform, für die Leitung von Sonderforschungsbereichen und für Studienfachberatung unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach ermäßigt werden; die Ermäßigung soll im Einzelfall zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Tierärzte wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem nach der Kapazitätsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

(4) An Fachhochschulen kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule, insbesondere für Aufgaben der Studienreform, für Studienfachberatung, für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Hochschule, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken sowie die Leitung des Praktikantenamtes ermäßigt werden; die Ermäßigung soll 7 vom Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden und bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Voraussetzung für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben ist, dass diese Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.

(5) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor, soll die Lehrtätigkeit im Einzelfall während eines Semesters 50 vom Hundert der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(6) Über die Ermäßigung nach Abs. 1 bis 5 entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der Fachbereichsleitung.

§ 6 Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag von der Hochschulleitung ermäßigt werden

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 vom Hundert | bis zu 12 vom Hundert; |
| 2. | bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 vom Hundert | bis zu 18 vom Hundert; |
| 3. | bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 90 vom Hundert | bis zu 25 vom Hundert. |

Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

§ 7

Besondere Aufgaben im öffentlichen Interesse

Nehmen Lehrende Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrenden auf Antrag von der Lehrverpflichtung ganz oder teilweise befreien. Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstbefreiung und Sonderurlaub sowie über die Abordnung und Zuweisung bleiben unberührt.

§ 8

Aufhebung bisheriger Vorschriften und Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen vom 18. Dezember 1975 (GVBl. I S. 335) und die Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 400) werden aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21 Dezember 1999

DIE HESSISCHE MINISTERIN
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ruth Wagner